

Zahlungsrückstand mit einer Monatsmiete kann ordentliche Kündigung rechtfertigen

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 01. März 2012 (67 S 42/11) soll bereits der Rückstand mit nur einer Monatsmiete eine ordentliche Kündigung wegen Pflichtverletzung nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB rechtfertigen. Mit dieser Entscheidung unterschreitet das Gericht die Erheblichkeitsgrenzen für die fristlose Kündigung aus § 543 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB, die eine fristlose Kündigung nur dann vorsehen, wenn der Mieter sich entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit einer Monatsmiete oder für mehrere Termine mit zwei Monatsmieten in Rückstand befindet. Das Landgericht Berlin hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, um zu klären, bei welchem Rückstand eine ordentliche Kündigung zulässig ist.